

GREENPEACE

Greenpeace in Zentral- und Osteuropa
Fernkorngasse 10, A-1100 Wien

Tel: +43 1 545 45 80
Fax: +43 1 545 45 88
E-Mail: service@greenpeace.at
www.greenpeace.at
ZVR-Zahl: 961128260

An das
Österreichische Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Per Mail an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
katharina.klement@parlament.gv.at
bmi-III-1@bmi.gv.at

Wien, 12. April 2017

GZ: Ausschussbegutachtung (5/AUA), 13260.0060/1-L1.3/2017
Ausschussbegutachtung gem. § 40 Abs. 1 GOG zum Antrag der Abgeordneten Jürgen Schabhüttl, Mag. Michael Hammer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versammlungsgesetz 1953 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt Greenpeace in Zentral- und Osteuropa zum Entwurf eines Bundesgesetzes, das das Versammlungsgesetz 1953 ändern soll.

Da der vorliegende Gesetzesentwurf als Initiativantrag eingebracht wurde muss vermutet werden, dass es die Bundesregierung vermeiden will, sich der Überprüfung, insbesondere durch Interessenvertretungen wie Greenpeace, im Begutachtungsverfahren stellen zu müssen. Diese undemokratische Vorgehensweise ist entschieden abzulehnen.

Für eine gesellschafts- und demokratiepolitisch so bedeutsame Novelle wäre im Übrigen eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung angebracht gewesen. Zudem wurde in den Erläuterungen zur Gesetzesänderung nicht hinreichend begründet, weswegen dieser unüberlegten

Anlassgesetzgebung, ganz besonders im Licht der grundrechtlich sensiblen Materie, klar abgelehnt werden muss.

1. Verlängerung der Anzeigefrist von 24 auf 48 Stunden - § 2 Abs 1

In § 2 Abs 1 soll die Wortfolge „24 Stunden“ auf „48 Stunden“ geändert werden.

Die Verlängerung der Anzeigepflicht ist aus Sicht von Greenpeace sachlich nicht begründet. Die zeitnahe Reaktion auf tagespolitische Entwicklungen wird durch die Verlängerung verschärft, ohne dabei der Verwaltung eine wesentliche Erleichterung zu gewähren.

Gleichzeitig schützt das Versammlungsrecht ausdrücklich auch spontane Versammlungen, die durch die Fristverkürzung notwendiger Weise zunehmen würden. Gerade solche Spontanversammlungen sind jedoch erfahrungsgemäß stärker von Auflösung durch die Polizei und anderen Einschränkungen bedroht. Eine fehlende Anzeige wird darüber hinaus in der Praxis regelmäßig mit Verwaltungsstrafen geahndet, auch wenn das Recht auf spontane Versammlungen von Artikel 11 EMRK und Artikel 12 StGG und ständiger Rechtsprechung des VfGH geschützt wird.

Die Verlängerung der Anzeigefrist wird daher abgelehnt. Greenpeace fordert die antragstellenden Abgeordneten dazu auf, diesen Passus zu streichen.

2. Erschwerung von Versammlungen von Drittstaatsangehörigen - §6 Abs 2

Besonders problematisch ist die Beschränkung von Auftritten durch „ausländische PolitikerInnen“. Aufgrund dieser Gesetzesbestimmung könnten beispielsweise Demonstrationen zur Unterstützung von ausländischen Aktivistinnen und Aktivisten oder Whistleblower (wie zB Edward Snowden) untersagt werden. Die ungenaue und schwammige Formulierung des geplanten §6 Abs 2 öffnet der polizeilichen Zensur von öffentlichen Versammlungen Tür und Tor.

Außerdem ist die Wortwahl des Gesetzesvorschlags sehr ungünstig gewählt, da zum Beispiel österreichische StaatsbürgerInnen in gleichem Maße von der Einschränkung betroffen sind wie Drittstaatsangehörige.

Der Wortlaut "politische Tätigkeit von Drittstaatsangehörigen" ist viel zu vage und führt unbedingt zu Rechtsunsicherheit. Da schlichtweg jede politische Tätigkeit von allen Drittstaatsangehörigen von der Bestimmung erfasst wird und der betreffende Drittstaatsangehörige nicht einem physisch am Versammlungsort zugegen sein muss, ist der Wortlaut viel zu weitreichend und entschieden abzulehnen.

Der Wortlaut „außenpolitische Interessen“ ist viel zu weitgehend und unklar, da demnach beispielsweise eine Demonstration gegen die Folterung von AktivistInnen in Saudi-Arabien aufgrund von entgegenschläufigen wirtschaftlichen Interessen Österreichs untersagt werden könnte.

Problematisch ist auch der Begriff „internationale Gepflogenheiten“, der es österreichischen BürgerInnen verbieten könnte ihre Versammlungsfreiheit auszuüben, bloß weil eine geplante Versammlung völlig unbestimmten und intransparenten „internationalen Gepflogenheiten“ zuwiderläuft.

3. Verlängerte Anzeigefrist von einer Woche bei Teilnahme von Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte - §2 Abs 1a

Die verlängerte Frist von 1 Woche zur Anmeldung von Versammlungen an denen ausländische PolitikerInnen teilnehmen sollen und deren Begründung (völkerrechtliche Verpflichtungen zum besonderen Schutz von Völkerrechtssubjekten) legen nahe, dass damit die Grundlage für die Untersagung einer Versammlung und damit zur unverhältnismäßigen Zensur geschaffen werden soll.

4. Schutzbereich von Versammlungen - §7a

Weiteres ist der neue Paragraph 7a zum sogenannten Schutzbereich von Versammlungen aus unserer Sicht problematisch, da er einen Schutzbereich verpflichtend vorsieht. Dieser Mindestschutzbereich enthält keinen Ermessensspielraum für die Versammlungs-Behörde und ist deshalb überschießend. Es muss Platz für eine Interessenabwägung sein, die ohnehin bereits aufgrund der geltenden Rechtslage gewährleistet ist. Es muss möglich sein, zivilgesellschaftliche Proteste so nahe wie möglich an andere Versammlungen zu tragen ohne diese zu stören. Das Abhalten von Stehdemonstrationen zum Beispiel, mit dem Halten von Protestbannern mit dem Ziel einer möglichst starken Präsenz und medialen Sichtbarkeit (und keiner unverhältnismäßigen Störung der anderen Versammlung) ist eine etablierte zivilgesellschaftliche Praxis, die durch die geplanten Einschränkungen ohne sachliche Begründung erschwert wird.

Ein Mindestschutzbereich von 50 Metern ohne Ermessensspielraum wird daher abgelehnt.

5. Zu generellen Verschärfung des Versammlungsrechtes

Das Menschenrecht Versammlungsfreiheit steht derzeit unter starker Bedrängnis. Auch wenn die derzeitig geplante Einschränkung geringer ist, als ursprünglich geplant, sind Angriffe gegen dieses hart erkämpfte Grundrecht ein moralisches und politisches No-Go. Die aktuell vorgeschlagene Verfassungs-Änderung ist in Zusammenhang mit künftig geplanten Änderungen des Versammlungsrechts zu sehen und stellt eine stückweise Aushöhlung von Menschen- und Grundrechten dar. Gemeinsam mit den Recht auf freie Meinungsäußerung und der Pressefreiheit bildet die Versammlungsfreiheit einen Eckpfeiler einer gesunden Demokratie und darf nicht

leichtfertig eingeschränkt werden. Die Regierungsparteien und auch die Opposition sind dazu aufgerufen, diese Freiheiten als Teil der offenen, demokratischen Willensbildung zu respektieren und zu schützen. Gerade in Zeiten autoritärer Tendenzen in Europa und der gesamten Welt ist eine starke Zivilgesellschaft unerlässlich und muss mit Entschlossenheit gestärkt werden.

GREENPEACE

in Zentral- und Osteuropa
A-1100 Wien, Fernborngasse 10
Tel (01) 49 45 80 • Fax (01) 49 45 80 55
E-Mail: office@greenpeace.at
Internet: www.greenpeace.at

Mit freundlichen Grüßen

Hanna Simons

Programmdirektorin Österreich Greenpeace in Zentral- und Osteuropa